

Asset Management

CS Investment Funds 6

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt
3. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweise für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 6 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾	4
3.	Die Gesellschaft	16
4.	Anlagepolitik	16
5.	Anlagen in die CS Investment Funds 6	19
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	19
	ii. Zeichnung von Aktien	21
	iii. Rücknahme von Aktien	22
	iv. Umtausch von Aktien	22
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	23
	vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	23
	vii. Market Timing	24
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	24
6.	Anlagebegrenzungen	25
7.	Risikofaktoren	28
8.	Nettovermögenswert.....	47
9.	Aufwendungen und Steuern	48
	i. Steuern	48
	ii. Aufwendungen	49
	iii. Performance Fee	49
10.	Geschäftsjahr.....	49
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne.....	49
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung.....	50
13.	Hauptversammlungen.....	50
14.	Informationen an die Aktionäre	50
15.	Verwaltungsgesellschaft	50
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter.....	51
17.	Depotbank.....	51
18.	Zentrale Verwaltungsstelle	52
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung.....	52
20.	Datenschutzpolitik	55
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern.....	55
22.	Hauptbeteiligte.....	59
23.	Subfonds	59
	Credit Suisse (Lux) China RMB Credit Bond Fund	59
	Credit Suisse (Lux) China Advantage Equity Fund	63
24	SFDR-Anhang	67
25.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland.....	74

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den letzten wesentlichen Anlegerinformationen («Wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 6 (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in

Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Credit Suisse ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben bezüglich der Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 6 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
Credit Suisse (Lux) China RMB Credit Bond Fund (RMB) ⁽¹²⁾	A	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	A ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	AP	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	B	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	B ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a
	BP	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
	CA ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CA ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CAP ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAP ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%
	CB ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CB ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a
CBH ^{(6) (13)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	
CBH ^{(6) (13)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	
CBP ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBP ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBHP ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBHP ^{(6) (13)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBHP ^{(6) (13)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBHP ^{(6) (13)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
CBHP ^{(6) (13)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	20%	
DA ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DA ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAH ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAH ^{(4) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAH ^{(4) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DAP ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAP ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAHP ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAHP ^{(4) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAHP ^{(4) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAHP ^{(4) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DAHP ^{(4) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%	
DB ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DB ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	
DBH ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a	

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
	DBH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	n/a
	DBP ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBP ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁴⁾	20%
	EA ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EA ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EAP ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAP ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EB ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a
	EBP ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBP ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBP ^{(7) (9)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.45%	20%
	IA ⁽⁹⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IA	RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IA ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	SGD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAP	RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	SGD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
	IA25	RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IA25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
	IAP25	RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAP25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAHP25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAHP25 ⁽⁶⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAHP25 ⁽⁶⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAHP25 ⁽⁶⁾	SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IAHP25 ⁽⁶⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
	IB ⁽⁹⁾	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IB	RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IB ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
IB ⁽⁹⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		SGD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
IBP		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBP ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBP ⁽⁹⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		SGD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	20%
IB25		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IB25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
IBP25		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBP25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MA ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MA ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MAP ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAP ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MB ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MB ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a
MBP ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBP ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	20%
SA ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		CHF	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		EUR	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		SGD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		USD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SAP ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		CHF	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		EUR	-	-	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		SGD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		USD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SB ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		CHF	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		EUR	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		SGD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		USD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
SBP ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
SBHP ^{(6) (11)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		CHF	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		EUR	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		SGD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		USD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.50%	20%
UA ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UA ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UAP ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAP ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UA500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UA500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UAP500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAP500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UB ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UB ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a
UBP ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBP ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.60%	20%
UB500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UB500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a
UBP500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBP500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	20%
UXA ⁽¹⁵⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁵⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a
UXAH ^{(15) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁵⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a
UXAP ⁽¹⁶⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁶⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	20%
UXAHP ^{(16) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁶⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	20%
UXB ⁽¹⁵⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁵⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a
UXBH ^{(15) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁵⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a
UXBP ⁽¹⁶⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁶⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	20%
UXBHP ^{(16) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁶⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	20%
X1A ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1A ⁽¹⁴⁾		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1A ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1AH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1AH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1AH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
X1AH ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1AH ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1AP ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AP ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AHP ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AHP ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AHP ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AHP ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1AHP ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2A ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2A ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2A ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AH ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AH ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2AP ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AP ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AHP ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AHP ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AHP ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AHP ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2AHP ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3A ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3A ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3A ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AH ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AH ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3AP ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AP ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AHP ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AHP ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AHP ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AHP ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3AHP ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1B ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1B ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1B ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BH ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BH ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X1BP ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BP ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BHP ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BHP ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BHP ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BHP ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X1BHP ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2B ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2B ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2B ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BH ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BH ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X2BP ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BP ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BHP ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BHP ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BHP ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BHP ^{(14) (6)}		SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X2BHP ^{(14) (6)}		USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
X3B ^{(14) (9)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3B ^{(14) (9)}		⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3B ⁽¹⁴⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3BH ^{(14) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3BH ^{(14) (6)}		EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
X3BH ^{(14) (6)}		CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
	X3BH ^{(14) (6)}	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.20%	n/a
	X3BP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BP ^{(14) (9)}	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.00%	20%
	A	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	A ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AP	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	AHP ⁽⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	B	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	B ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BP	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	BHP ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.60%	20%
	CA ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CA ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^{(6) (13)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAP ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAP ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CAHP ^{(6) (13)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CB ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CB ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^{(6) (13)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBP ⁽¹³⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBP ^{(9) (13)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBHP ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBHP ^{(6) (13)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBHP ^{(6) (13)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBHP ^{(6) (13)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	CBHP ^{(6) (13)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.60%	20%
	DA ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DA ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAP ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
	DAP ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DAH ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DAH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DAH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DAH ^{(4) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DAH ^{(4) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DB ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DB ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBP ⁽⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBP ^{(4) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	DBHP ^{(4) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	20%
	EA ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EA ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^{(7) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAP ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAP ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	SGD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EAHP ^{(7) (6)}	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EB ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EB ^{(7) (9)}	JPY	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^{(7) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBP ⁽⁷⁾	RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBP ^{(7) (9)}	⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBP ^{(7) (9)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	⁽⁵⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	SGD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	EBHP ^{(7) (6)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IA	RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IA ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	SGD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAP	RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAP ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	SGD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IAHP ⁽⁶⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
	IA25	RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IA25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
IAP25		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAP25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAHP25 ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAHP25 ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAHP25 ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAHP25 ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IAHP25 ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IB		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IB ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IB ⁽⁹⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		SGD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBH ⁽⁶⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
IBP		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBP ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBP ⁽⁹⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		SGD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IBHP ⁽⁶⁾		USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	20%
IB25		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IB25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBH25 ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
IBP25		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBP25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
IBHP25 ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MA ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MA ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MAP ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAP ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MAHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MB ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MB ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBH ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	n/a
MBP ⁽⁷⁾		RMB ⁽¹²⁾	165,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBP ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		CHF	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		EUR	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		SGD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
MBHP ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾		USD	25,000,000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.60%	20%
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		CHF	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		EUR	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		SGD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SAH ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		USD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SAP ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		CHF	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		EUR	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SAHP ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾		SGD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
SAHP ^{(6) (11)}		USD	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SB ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBH ^{(6) (11)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBH ^{(6) (11)}		CHF	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBH ^{(6) (11)}		EUR	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBH ^{(6) (11)}		SGD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBH ^{(6) (11)}		USD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.90%	n/a
SBP ⁽¹¹⁾		RMB ⁽¹²⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		CHF	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		EUR	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		SGD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
SBHP ^{(6) (11)}		USD	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.70%	20%
UA ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UA ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAH ^{(8) (6)}		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UAP ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAP ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UAHP ^{(8) (6)}		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UA500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UA500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAH500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UAP500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAP500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UAHP500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UB ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UB ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBH ^{(8) (6)}		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.25%	n/a
UBP ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBP ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UBHP ^{(8) (6)}		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	20%
UB500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UB500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBH500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a
UBP500 ⁽⁸⁾		RMB ⁽¹²⁾	3,500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBP500 ^{(8) (9)}		⁽⁹⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		CHF	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		EUR	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		SGD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UBHP500 ^{(8) (6)}		USD	500,000	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	20%
UXA ⁽¹⁵⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁵⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a
UXAH ^{(15) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁵⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a
UXAP ⁽¹⁶⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁶⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	20%
UXAHP ^{(16) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁶⁾	AU	2.00%	n/a	n/a	0.95%	20%
UXB ⁽¹⁵⁾		RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁵⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a
UXBH ^{(15) (6)}		⁽⁶⁾	⁽¹⁵⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	1.15%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
	UXBP ⁽¹⁶⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁶⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	20%
	UXBHP ⁽¹⁶⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁶⁾	TH	2.00%	n/a	n/a	0.95%	20%
	X1A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1A ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1AP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2A ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2AP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3A ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3A ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3AP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3AHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1B ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1B ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1B ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X1BP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X1BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2B ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2B ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2B ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BH ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X2BP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2BP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2BHP ⁽¹⁴⁾ ⁽⁶⁾	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Netto- vermogenswerts	Maximale Verkaufs- gebuhr	Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance Fee
	X2BHP ^{(14) (6)}	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X2BHP ^{(14) (6)}	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3B ^{(14) (9)}	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3B ^{(14) (9)}	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3B ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BH ^{(14) (6)}	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.92%	n/a
	X3BP ⁽¹⁴⁾	RMB ⁽¹²⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BP ^{(14) (9)}	⁽⁹⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	⁽⁶⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	CHF	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	SGD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%
	X3BHP ^{(14) (6)}	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	3.00%	n/a	1.60%	20%

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospekts.
- (2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschuttend
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DAP>, <DAHP>, <DB>, <DBH>, <DBP> und <DBHP> konnen nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermogensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrage) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit fur eine Anlage in der DA-/DB-Aktienklasse der Vermogenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehorenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermogensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehorende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.
- (5) Auf Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DAP>, <DAHP>, <DB>, <DBH>, <DBP> und <DBHP> wird keine Verwaltungsgebuhr erhoben, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebuhr in Hohe von mindestens 0,03% p. a., jedoch hochstens 0,25% p. a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und samtliche Gebuhren und Ausgaben wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschrieben abdeckt, ausser denjenigen, die fur Dienstleistungen verschiedener Dienstleister, darunter u. a. die Depotbank und die Zentrale Verwaltungsstelle, zu zahlen sind. Zudem unterliegen die Aktienklassen <DAP>, <DAHP>, <DBP> und <DBHP> einer Performance Fee.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen <AH>, <AHP>, <BH>, <BHP>, <CAH>, <CAHP>, <CBH>, <CBHP>, <DAH>, <DAHP>, <DBH>, <DBHP>, <EAH>, <EAHP>, <EBH>, <EBHP>, <IAH>, <IAHP>, <IAH25>, <IAHP25>, <IBH>, <IBHP>, <IBH25>, <IBHP25>, <MAH>, <MAHP>, <MBH>, <MBHP>, <SAH>, <SAHP>, <SBH>, <SBHP>, <UAH>, <UAHP>, <UAH500>, <UAHP500>, <UBH>, <UBHP>, <UBH500>, <UBHP500>, <UXAH>, <UXAHP>, <UXBH>, <UXBHP>, <X1AH>, <X1AHP>, <X1BH>, <X1BHP>, <X2AH>, <X2AHP>, <X2BH>, <X2BHP>, <X3AH>, <X3AHP>, <X3BH> und <X3BHP> in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionare mussen sich bei den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionare» genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen <AH>, <AHP>, <BH>, <BHP>, <CAH>, <CAHP>, <CBH>, <CBHP>, <DAH>, <DAHP>, <DBH>, <DBHP>, <EAH>, <EAHP>, <EBH>, <EBHP>, <IAH>, <IAHP>, <IAH25>, <IAHP25>, <IBH>, <IBHP>, <IBH25>, <IBHP25>, <MAH>, <MAHP>, <MBH>, <MBHP>, <SAH>, <SAHP>, <SBH>, <SBHP>, <UAH>, <UAHP>, <UAH500>, <UAHP500>, <UBH>, <UBHP>, <UBH500>, <UBHP500>, <UXAH>, <UXAHP>, <UXBH>, <UXBHP>, <X1AH>, <X1AHP>, <X1BH>, <X1BHP>, <X2AH>, <X2AHP>, <X2BH>, <X2BHP>, <X3AH>, <X3AHP>, <X3BH> und <X3BHP> in weiteren Wahrungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
Die anfangliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Aktien der Klassen <IAH>, <IAHP>, <IAH25>, <IAHP25>, <IBH>, <IBHP>, <IBH25>, <IBHP25>, <MAH>, <MAHP>, <MBH>, <MBHP>, <UAH500>, <UAHP500>, <UBH500> und <UBHP500>, die in einer frei konvertierbaren Wahrung ausgegeben werden, entsprechen dem Gegenwart des in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» in der Referenzwahrung des Subfonds angegebenen Betrags in dieser frei konvertierbaren Wahrung.
Bei den Aktienklassen <AH>, <AHP>, <BH>, <BHP>, <CAH>, <CAHP>, <CBH>, <CBHP>, <DAH>, <DAHP>, <DBH>, <DBHP>, <EAH>, <EAHP>, <EBH>, <EBHP>, <IAH>, <IAHP>, <IAH25>, <IAHP25>, <IBH>, <IBHP>, <IBH25>, <IBHP25>, <MAH>, <MAHP>, <MBH>, <MBHP>, <SAH>, <SAHP>, <SBH>, <SBHP>, <UAH>, <UAHP>, <UAH500>, <UAHP500>, <UBH>, <UBHP>, <UBH500>, <UBHP500>, <UXAH>, <UXAHP>, <UXBH>, <UXBHP>, <X1AH>, <X1AHP>, <X1BH>, <X1BHP>, <X2AH>, <X2AHP>, <X2BH>, <X2BHP>, <X3AH>, <X3AHP>, <X3BH> und <X3BHP> wird das Fremdwahrungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwahrung des jeweiligen Subfonds gegenuber der in der Aktienklasse aufgelegten alternativen Wahrung weitgehend reduziert, indem der Nettovermogenswert der Aktienklassen <AH>, <AHP>, <BH>, <BHP>, <CAH>, <CAHP>, <CBH>, <CBHP>, <DAH>, <DAHP>, <DBH>, <DBHP>, <EAH>, <EAHP>, <EBH>, <EBHP>, <IAH>, <IAHP>, <IAH25>, <IAHP25>, <IBH>, <IBHP>, <IBH25>, <IBHP25>, <MAH>, <MAHP>, <MBH>, <MBHP>, <SAH>, <SAHP>, <SBH>, <SBHP>, <UAH>, <UAHP>, <UAH500>, <UAHP500>, <UBH>, <UBHP>, <UBH500>, <UBHP500>, <UXAH>, <UXAHP>, <UXBH>, <UXBHP>, <X1AH>, <X1AHP>, <X1BH>, <X1BHP>, <X2AH>, <X2AHP>, <X2BH>, <X2BHP>, <X3AH>, <X3AHP>, <X3BH> und <X3BHP> – in der Referenzwahrung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschaften gegen die jeweilige alternative Wahrung abgesichert wird.
Die Aktien dieser alternativen Wahrungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermogenswerts als die Aktien der in der Referenzwahrung aufgelegten Aktienklassen.
- (7) Aktien der Klassen <EA>, <EAP>, <EAH>, <EAHP>, <EB>, <EBP>, <EBH>, <EBHP>, <MA>, <MAP>, <MAH>, <MAHP>, <MB>, <MBP> und <MBHP> konnen nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (8) Aktien der Klassen <UA>, <UAP>, <UA500>, <UAHP500>, <UB>, <UBP>, <UAH>, <UAHP>, <UBH>, <UBHP>, <UB500>, <UBHP500> und <UBHP500> sind ausschliesslich fur Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse uber einen im Vereinigten Konigreich, Deutschland oder den Niederlanden ansassigen Finanzintermediar zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediar abgeschlossen haben, in der ausdrucklich der Kauf von Klassen ohne Bestandspflegeprovision vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemass einem schriftlichen Vermogensverwaltungsvertrag mit einem unabhangigen Vermogensverwalter zeichnen, der Geschafte im Europaischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tatigt und dessen Geschaftsgewinnen von einer anerkannten Regulierungsbehore fur Finanzdienstleistungen an seinem Geschaftsort uberwacht wird.
- (9) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Wahrungskursrisiken dieser alternativen Wahrungsklassen durch Devisentermingeschaften abzusichern. Diese Klassen konnen jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.

- (10) Einzelheiten zur performanceabhängigen Zusatzentschädigung («Performance Fee») sind in Kapitel 23 «Subfonds» ausgewiesen.
- (11) Aktien der Klassen «SA», «SAP», «SAH», «SAHP», «SB», «SBP», «SBH» und «SBHP» können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen.
- (12) Die offizielle Währung der Volksrepublik China («VRC») ist der Renminbi («RMB»). «Offshore RMB» bezieht sich in diesem Prospekt auf RMB, die ausserhalb der VRC in erster Linie in Hongkong gehandelt werden (ebenfalls bezeichnet als «CNH»), während «Onshore RMB» auf RMB abzielt, die innerhalb der VRC zugänglich sind (ebenfalls bezeichnet als «CNY»).
Der Klarheit halber sollten Verweise auf RMB in der vorstehenden Zusammenfassung der Aktienklassen als Verweise auf Offshore RMB (CNH) aufgefasst werden.
Obwohl es sich bei Offshore RMB und Onshore RMB um dieselbe Währung handelt, werden diese an unterschiedlichen Märkten gehandelt bzw. angeboten. Entsprechend werden sie auch zu verschiedenen Kursen gehandelt und können sich in unterschiedliche Richtungen entwickeln.
- (13) Aktien der Klassen «CA», «CAP», «CAH», «CAHP», «CB», «CBP», «CBH» und «CBHP» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (14) Aktien der Klassen «X1A», «X1AH», «X1AP», «X1AHP», «X1B», «X1BH», «X1BP», «X1BHP», «X2A», «X2AH», «X2AP», «X2AHP», «X2B», «X2BH», «X2BP», «X2BHP», «X3A», «X3AH», «X3AP», «X3AHP», «X3B», «X3BH», «X3BP» und «X3BHP» dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
- (15) Aktien der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Bei Aktien der Klassen «UXA», «UXAH», «UXB» und «UXBH» wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,70% p. a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.
- (16) Aktien der Klassen «UXAP», «UXAHP», «UXBP» und «UXBHP» sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Bei Aktien der Klassen «UXAP», «UXAHP», «UXBP» und «UXBHP» wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,70% p. a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind. Zudem wird eine Performance Fee erhoben, die gegebenenfalls ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 31. Januar 2017 gegründet.

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 212 390 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 3. Juni 2019 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre («Aktionäre») in Kraft. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Aktienklassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre massgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflegung neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 6» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17.

Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von bis zu 20% ihres Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds» darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Nachhaltiges Anlegen

«Nachhaltiges Anlegen» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («ESG-Faktoren») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen oder bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Subfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum.

Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Anlegen entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten

nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Credit Suisse Asset Management Richtlinie für nachhaltiges Anlegen

Credit Suisse Asset Management («CSAM») verfügt über eine Richtlinie für nachhaltiges Anlegen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen regelt und steuert. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die Richtlinie für nachhaltiges Anlegen von CSAM bei folgenden Subfonds an:

- China Advantage Equity Fund (Art. 8)

Die Implementierung der Richtlinie für nachhaltiges Anlegen von CSAM wird durch die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltiges Anlegen innerhalb von CSAM ist für die Richtlinie für nachhaltiges Anlegen von CSAM verantwortlich und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung der Richtlinie.

Die Richtlinie für nachhaltiges Anlegen von CSAM legt fest, wie ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte des Anlageprozesses einzufließen haben, indem sie Anlageteams dazu anleitet, nachhaltigkeitsbezogene Gelegenheiten zu identifizieren, Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Definition in Kapitel 7 «Risikofaktoren») zu reduzieren und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Richtlinie für nachhaltiges Anlegen von CSAM umfasst folgende grundlegende Ansätze:

1. **ESG-Ausschlüsse:** CSAM hat die folgenden drei ESG-Ausschlusskriterien definiert:

- **Normenbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit kontroversen Geschäftsaktivitäten erwirtschaften. Die Definition der relevanten Geschäftsaktivitäten und anwendbaren Umsatzschwellen erfolgt auf Einzelfallbasis und berücksichtigt das direkte und indirekte Exposure. Die Ausschlusskriterien können im Laufe der Zeit durch eine Weiterentwicklung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM angepasst werden.
- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren:** Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Vorschriften verstossen, (2) besonders schwerwiegende Verstösse aufweisen oder (3) deren Geschäftsleitung nicht offen für die Umsetzung der notwendigen Reformen ist, werden auf eine Watchlist gesetzt und gegebenenfalls aus dem unternehmensweiten Anlageuniversum ausgeschlossen. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Stattdessen wird der direkte Kontakt mit Beteiligungsunternehmen als wirksamere Methode zur Vermeidung künftiger Verstösse betrachtet. Unternehmen, die in der Lage und bereit sind, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, können gegebenenfalls in Kontakt mit der Credit Suisse stehen, in dessen Verlauf sie zusammen mit der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens Zielvereinbarungen und Fristen für Verbesserungen festlegt.
- **Zusätzliche Anlagebeschränkungen basierend auf Labels und Standards:** Subfonds können zusätzliche Ausschlüsse oder Regeln anwenden, abhängig von bestimmten ESG-bezogenen Labels, die sie erhalten haben, oder von anderen ESG-bezogenen marktspezifischen oder branchenweiten Standards, die sie befolgen. Solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen, sofern zutreffend, werden im Dokument «Sustainability-related Disclosures» angegeben, das online unter www.credit-suisse.com/fundsearch im Bereich «Documents» eines bestimmten Investmentfonds zur Verfügung steht. Vorausgesetzt, dass solche zusätzlichen Ausschlüsse oder Regeln keine Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik des relevanten Subfonds wie in diesem Prospekt festgelegt zur Folge haben, werden die Änderungen ohne weitere Mitteilung an die Aktionäre eingeleitet; es wird lediglich eine entsprechende Information auf der Website

von CSAM unter www.credit-suisse.com/fundsearch veröffentlicht. Wenn diese Änderungen jedoch zu einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Subfonds führen, werden die Aktionäre wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» beschrieben durch eine Mitteilung darüber in Kenntnis gesetzt.

CSAM wendet die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien an.

Weitere Informationen zu ESG-Ausschlüssen, einschliesslich solcher in Bezug auf bestimmte ESG-Labels oder ESG-bezogene marktspezifische oder branchenweite Standards, stehen online unter www.credit-suisse.com/esg zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.

2. **Anlegen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration:** Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel wendet CSAM Anlagestrategien an, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird mittels eines spezialisierten Anlageprozesses erreicht, der sich auf die Anlage in Themen und Sektoren konzentriert, deren wirtschaftliche Tätigkeit zur Lösung spezifischer ESG-Herausforderungen beiträgt. In der Regel bedeutet das die Investition in Unternehmen oder Strategien, die zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen. Subfonds mit einem Nachhaltigkeitsziel werden im SFDR-Anhang dieses Prospekts näher beschrieben.

ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.

3. **Active Ownership:** Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz von CSAM angewendet.

- **Engagement:** CSAM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von CSAM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team von CSAM durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von CSAM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.

- **Ausübung von Stimmrechten:** CSAM betrachtet die Ausübung von Stimmrechten als wichtigen Bestandteil zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten für die Vermögenswerte der Subfonds. Durch die Ausübung von Stimmrechten kann CSAM Probleme eskalieren sowie Bedenken und Ansichten äussern. Um fundierte Abstimmungsentscheidungen treffen zu können, zieht CSAM mehrere Informationsquellen zu Rate. Um die grosse Zahl der Beteiligungsunternehmen abzudecken, kann CSAM bei Bedarf auf die Dienste externer Stimmrechtsberater zurückgreifen. Die Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern dienen als eine von mehreren Quellen im Entscheidungsprozess von CSAM zu Stimmrechtsthemen und ergänzen CSAMs internes Research. CSAM gewährleistet effektive und effiziente Abstimmungsprozesse und entsprechende Kontrollen, durch die Konzentration auf Anlagen, die als wesentlich betrachtet werden. Wesentlichkeit in diesem Sinne wird im Abschnitt zu Active Ownership unter <https://www.credit-suisse.com/esg> näher erläutert.

Weitere Informationen über die Anwendung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen

Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder sozialen Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR gelten, festgelegt. Zusätzlich kann die Credit Suisse Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die Credit Suisse entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO₂-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO₂-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. Kein erheblicher Schaden

Nachhaltige Anlagen gemäss SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt CSAM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus dem Regelwerk von CSAM für ESG-Ausschlüsse ein. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. Gute Unternehmensführung

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich CSAM auf die ESG-Gesamtleistung sowie auf die Unternehmensführungsleistung der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die Zwecke dieses Abschnitts «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» bezieht sich der Begriff «Subfonds» nur auf jene Subfonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anwenden, wie in Kapitel 23 «Subfonds» genauer beschrieben.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds von Zeit zu Zeit Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zur effizienten Verwaltung des Portfolios tätigen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind unter anderem Effektenleihe, Repo-Geschäfte («Repos») und Lombardgeschäfte. Die

Entscheidung, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu tätigen (oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vorübergehend oder dauerhaft einzustellen), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Aktionäre des relevanten Subfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse getroffen (z. B. anlässlich einer grossen Anzahl an Zeichnungen oder Rücknahmen). Effektenleihengeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihengeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft erhalten werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Repo-Geschäfte sind Instrumente, die sich aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren zusammensetzen und deren Vereinbarungsbedingungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht geben, die Wertpapiere zu einem zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen den beiden Parteien festgelegten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen. Nach den Bedingungen der Rückkaufvereinbarung erwirbt der jeweilige Subfonds das Eigentum an einem Wertpapier und der Verkäufer, in der Regel ein Broker-Dealer, eine Bank oder eine sonstige finanzielle Gegenpartei, stimmt dem Rückkauf des Wertpapiers zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis zu.

Lombardgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Gegenpartei, in der Regel ein Broker-Dealer, eine Bank oder eine sonstige finanzielle Gegenpartei, im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Besitz oder Handel von Wertpapieren einen Kredit gewährt. Lombardgeschäfte umfassen keine anderen Formen durch Wertpapiere besicherter Kredite oder Darlehen. Die Subfonds dürfen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Die Bruttoerträge von Repo-Geschäften werden zu 100% dem beteiligten Subfonds gutgeschrieben.

Die direkten und indirekten Kosten in Bezug auf Repo-Transaktionen werden dem Subfonds im Einklang mit Kapitel 9 (ii) «Aufwendungen» belastet.

Maximal 30% des Nettovermögens eines Subfonds stehen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Verfügung. Der Anteil innerhalb dieser Spanne von 0% bis 30% wird je nach Angebot und Nachfrage am Markt schwanken. Genauer gesagt kann es zeitweise zu verstärkten Absicherungsaktivitäten von Marktteilnehmern kommen, die Wertpapiere leihen, um sich gegen Abwärtsrisiken in Bezug auf Anlagen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder gegen saisonale Effekte abzusichern, welche sich auf die Nutzung auswirken (z. B. verringertes Angebot in Zeiten von Kapitalmassnahmen, wenn einzelne Leihgeber Aktien während der Jahreshauptversammlung zurückrufen können). Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil im Falle einer besonders hohen Marktnachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren, die vom Subfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, auf opportunistischer und temporärer Basis auf bis zu maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden; dies hängt jedoch auch vom Liquiditätsprofil und dem erwarteten Liquiditätsbedarf des Subfonds ab.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckten Wertpapiere nachzukommen. Genauere Informationen über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch die einzelnen Subfonds sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare oder unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung. Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und es werden tägliche Nachschussmargen verwendet.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Der Subfonds darf Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen

Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte;
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlagen in die CS Investment Funds 6

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «A», «AH», «AP», «AHP», «B», «BH», «BP», «BHP», «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «IA», «IAH», «IAP», «IAHP», «IA25», «IAH25», «IAP25», «IAHP25», «IB», «IBH», «IBP», «IBHP», «IB25», «IBH25», «IBP25», «IBHP25», «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «SA», «SAH», «SAP», «SAHP», «SB», «SBH», «SBP», «SBHP», «UA», «UAH», «UAP», «UAP», «UAHP», «UA500», «UAH500», «UAP500», «UAHP500», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UB500», «UBH500», «UBP500», «UBHP500», «UXA», «UXAH», «UXAP», «UXAHP», «UXB», «UXBH», «UXBP», «UXBHP», «X1A», «X1AH», «X1AP», «X1AHP», «X1B», «X1BH», «X1BP», «X1BHP», «X2A», «X2AH», «X2AP», «X2AHP», «X2B», «X2BH», «X2BP», «X2BHP», «X3A», «X3AH», «X3AP», «X3AHP», «X3B», «X3BH», «X3BP» und «X3BHP» auflegen. Die Aktienklassen, die in den einzelnen Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Alle Aktienklassen sind nur unzerfälscht erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Aktien

Bei den Aktienklassen «B», «BH», «BP», «BHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «IB», «IBH», «IBP», «IBHP», «IB25», «IBH25», «IBP25», «IBHP25», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «SB», «SBH», «SBP», «SBHP», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UB500», «UBH500», «UBP500», «UBHP500», «UXB», «UXBH», «UXBP», «UXBHP», «X1B»,

⟨X1BH⟩, ⟨X1BP⟩, ⟨X1BHP⟩, ⟨X2B⟩, ⟨X2BH⟩, ⟨X2BP⟩, ⟨X2BHP⟩, ⟨X3B⟩, ⟨X3BH⟩, ⟨X3BP⟩ und ⟨X3BHP⟩ handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Bei den Aktien der Klassen ⟨A⟩, ⟨AH⟩, ⟨AP⟩, ⟨AHP⟩, ⟨CA⟩, ⟨CAH⟩, ⟨CAP⟩, ⟨CAHP⟩, ⟨DA⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨EA⟩, ⟨EAH⟩, ⟨EAP⟩, ⟨EAHP⟩, ⟨IA⟩, ⟨IAH⟩, ⟨IAP⟩, ⟨IAHP⟩, ⟨IA25⟩, ⟨IAH25⟩, ⟨IAP25⟩, ⟨IAHP25⟩, ⟨MA⟩, ⟨MAH⟩, ⟨MAP⟩, ⟨MAHP⟩, ⟨SA⟩, ⟨SAH⟩, ⟨SAP⟩, ⟨SAHP⟩, ⟨UA⟩, ⟨UAP⟩, ⟨UAH⟩, ⟨UAHP⟩, ⟨UA500⟩, ⟨UAH500⟩, ⟨UAP500⟩, ⟨UAHP500⟩, ⟨XA⟩, ⟨XAH⟩, ⟨XAP⟩, ⟨XAH⟩, ⟨X1A⟩, ⟨X1AH⟩, ⟨X1AP⟩, ⟨X1AHP⟩, ⟨X2A⟩, ⟨X2AH⟩, ⟨X2AP⟩, ⟨X2AHP⟩, ⟨X3A⟩, ⟨X3AH⟩, ⟨X3AP⟩ und ⟨X3AHP⟩ handelt es sich um Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Aktien der Klassen ⟨DA⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DB⟩, ⟨DBH⟩, ⟨DBP⟩ und ⟨DBHP⟩ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Aktienklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Aktien der Klassen ⟨DA⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DB⟩, ⟨DBH⟩, ⟨DBP⟩ und ⟨DBHP⟩, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräussert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Ausserdem sind Aktien der Klassen ⟨DA⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DB⟩, ⟨DBH⟩, ⟨DBP⟩ und ⟨DBHP⟩ nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Auf Aktien der Klassen ⟨DA⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DB⟩, ⟨DBH⟩, ⟨DBP⟩ und ⟨DBHP⟩ wird weder eine Verwaltungs- noch eine Ausgabegebühr erhoben, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, ausser denjenigen, die für Dienstleistungen verschiedener Dienstleister, darunter u.a. die Depotbank und die Zentrale Verwaltungsstelle, zu zahlen sind. Zudem unterliegen die Aktienklassen ⟨DAP⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DBP⟩ und ⟨DBHP⟩ einer Performance Fee.

Aktien der Klassen ⟨MA⟩, ⟨MAH⟩, ⟨MAP⟩, ⟨MAHP⟩, ⟨MB⟩, ⟨MBH⟩, ⟨MBP⟩ und ⟨MBHP⟩ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Für Aktien der Klassen ⟨MA⟩, ⟨MAH⟩, ⟨MAP⟩, ⟨MAHP⟩, ⟨MB⟩, ⟨MBH⟩, ⟨MBP⟩ und ⟨MBHP⟩ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen ⟨EA⟩, ⟨EAH⟩, ⟨EAP⟩, ⟨EAHP⟩, ⟨EB⟩, ⟨EBH⟩, ⟨EBP⟩ und ⟨EBHP⟩ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Aktien der Klassen ⟨EA⟩, ⟨EAH⟩, ⟨EAP⟩, ⟨EAHP⟩, ⟨EB⟩, ⟨EBH⟩, ⟨EBP⟩ und ⟨EBHP⟩ unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen ⟨UA⟩, ⟨UAH⟩, ⟨UAP⟩, ⟨UAHP⟩, ⟨UA500⟩, ⟨UAH500⟩, ⟨UAP500⟩, ⟨UAHP500⟩, ⟨UB⟩, ⟨UBH⟩, ⟨UBP⟩, ⟨UBHP⟩, ⟨UB500⟩, ⟨UBH500⟩, ⟨UBP500⟩ und ⟨UBHP500⟩ sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich, Deutschland oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen

haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandspflegeprovision vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Aktien der Klassen ⟨UA⟩, ⟨UAH⟩, ⟨UAP⟩, ⟨UAHP⟩, ⟨UA500⟩, ⟨UAH500⟩, ⟨UAP500⟩, ⟨UAHP500⟩, ⟨UB⟩, ⟨UBH⟩, ⟨UBP⟩, ⟨UBHP⟩, ⟨UB500⟩, ⟨UBH500⟩, ⟨UBP500⟩ und ⟨UBHP500⟩ unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Aktien der Klassen ⟨SA⟩, ⟨SAH⟩, ⟨SAP⟩, ⟨SAHP⟩, ⟨SB⟩, ⟨SBH⟩, ⟨SBP⟩ und ⟨SBHP⟩ können bei Auflegung eines Subfonds eingerichtet werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Für diese Aktienklassen sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Subfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschliesst, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schliessung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» erläutert zu veröffentlichen.

Aktien der Klassen ⟨CA⟩, ⟨CAH⟩, ⟨CAP⟩, ⟨CAHP⟩, ⟨CB⟩, ⟨CBH⟩, ⟨CBP⟩ und ⟨CBHP⟩ dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen ⟨UXA⟩, ⟨UXAH⟩, ⟨UXAP⟩, ⟨UXAHP⟩, ⟨UXB⟩, ⟨UXBP⟩, ⟨UXBH⟩ und ⟨UXBHP⟩ sind nicht mit einer Bestandspflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Darüber hinaus wird auf Aktien der Klassen ⟨UXA⟩, ⟨UXAHP⟩, ⟨UXBP⟩ und ⟨UXBHP⟩ gegebenenfalls eine Performance Fee erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

Aktien der Klassen ⟨X1A⟩, ⟨X1AH⟩, ⟨X1AP⟩, ⟨X1AHP⟩, ⟨X1B⟩, ⟨X1BH⟩, ⟨X1BP⟩, ⟨X1BHP⟩, ⟨X2A⟩, ⟨X2AH⟩, ⟨X2AP⟩, ⟨X2AHP⟩, ⟨X2B⟩, ⟨X2BH⟩, ⟨X2BP⟩, ⟨X2BHP⟩, ⟨X3A⟩, ⟨X3AH⟩, ⟨X3AP⟩, ⟨X3AHP⟩, ⟨X3B⟩, ⟨X3BH⟩, ⟨X3BP⟩ und ⟨X3BHP⟩ dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Diese Art von Aktienklassen unterliegt der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Aktien der Klassen ⟨IA⟩, ⟨IAH⟩, ⟨IAP⟩, ⟨IAHP⟩, ⟨IA25⟩, ⟨IAH25⟩, ⟨IAP25⟩, ⟨IAHP25⟩, ⟨IB⟩, ⟨IBH⟩, ⟨IBP⟩, ⟨IBHP⟩, ⟨IB25⟩, ⟨IBH25⟩, ⟨IBP25⟩, ⟨IBHP25⟩, ⟨MA⟩, ⟨MAH⟩, ⟨MAP⟩, ⟨MAHP⟩, ⟨MB⟩, ⟨MBH⟩, ⟨MBP⟩, ⟨MBHP⟩, ⟨UA500⟩, ⟨UAH500⟩, ⟨UB500⟩ und ⟨UBH500⟩ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen ⟨AH⟩, ⟨AHP⟩, ⟨BH⟩, ⟨BHP⟩, ⟨CAH⟩, ⟨CAHP⟩, ⟨CBH⟩, ⟨CBHP⟩, ⟨DAH⟩, ⟨DAHP⟩, ⟨DBH⟩, ⟨DBHP⟩, ⟨EAH⟩, ⟨EAHP⟩, ⟨EBH⟩, ⟨EBHP⟩, ⟨IAH⟩, ⟨IAHP⟩, ⟨IAH25⟩, ⟨IAHP25⟩, ⟨IBH⟩, ⟨IBHP⟩, ⟨IBH25⟩, ⟨IBHP25⟩, ⟨MAH⟩,

«MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH», «UBHP», «UBH500», «UBHP500», «UXAH», «UXAHP», «UXBH», «UXBHP», «X1AH», «X1AHP», «X1BH», «X1BHP», «X2AH», «X2AHP», «X2BH», «X2BHP», «X3AH», «X3AHP», «X3BH» und «X3BHP» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAP», «EBH», «EBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH», «UBHP», «UBH500», «UBHP500», «UXAH», «UXAHP», «UXBH», «UXBHP», «X1AH», «X1AHP», «X1BH», «X1BHP», «X2AH», «X2AHP», «X2BH», «X2BHP», «X3AH», «X3AHP», «X3BH» und «X3BHP» wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAP», «EBH», «EBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH», «UBHP», «UBH500», «UBHP500», «UXAH», «UXAHP», «UXBH», «UXBHP», «X1AH», «X1AHP», «X1BH», «X1BHP», «X2AH», «X2AHP», «X2BH», «X2BHP», «X3AH», «X3AHP», «X3BH» und «X3BHP» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAP», «EBH», «EBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH», «UBHP», «UBH500», «UBHP500», «UXAH», «UXAHP», «UXBH», «UXBHP», «X1AH», «X1AHP», «X1BH», «X1BHP», «X2AH», «X2AHP», «X2BH», «X2BHP», «X3AH», «X3AHP», «X3BH» und «X3BHP» aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an. Die abgesicherten Aktienklassen unterliegen sogenannten Mark-up-Gebühren wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.

Aktien der Klassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «EAH», «EAP», «EBH», «EBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH», «UAHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH», «UBHP», «UBH500», «UBHP500», «UXAH», «UXAHP», «UXBH», «UXBHP», «X1AH», «X1AHP», «X1BH», «X1BHP», «X2AH», «X2AHP», «X2BH», «X2BHP», «X3AH», «X3AHP», «X3BH» und «X3BHP» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Die Aktienklassen «CAH», «CAHP», «CBH» und «CBHP» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klasse «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SAHP», «SBH», «SBHP», «UAH500», «UAHP500», «UBH500» und «UBHP500» sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse («alternative Währungsklasse») unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen «A», «AH», «AP», «AHP», «B», «BH», «BP», «BHP», «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «DA», «DAH», «DAP», «DAH», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EA», «EAH», «EAP», «EAP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «IA», «IAH», «IAP», «IAHP», «IA25», «IAH25», «IAP», «IAHP25», «IB», «IBH», «IBP», «IBHP», «IB25», «IBH25», «IBP25», «IBHP25»,

«MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «SA», «SAH», «SAP», «SAHP», «SB», «SBH», «SBP», «SBHP», «UA», «UAH», «UAP», «UAHP», «UA500», «UAH500», «UAP500», «UAHP500», «UB», «UBP», «UBH», «UBHP», «UB500», «UBH500», «UBP500», «UBHP500», «UXA», «UXAH», «UXAP», «UXAHP», «UXB», «UXBH», «UXBP», «UXBHP», «X1A», «X1AH», «X1AP», «X1AHP», «X1B», «X1BH», «X1BP», «X1BHP», «X2A», «X2AH», «X2AP», «X2AHP», «X2B», «X2BH», «X2BP», «X2BHP», «X3A», «X3AH», «X3AP», «X3AHP», «X3B», «X3BH», «X3BP» und «X3BHP» Offshore RMB 1000, EUR 100, CHF 100, USD 100 und/oder SGD 100, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettvermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank der Gesellschaft, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die «Depotbank»), festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können. Die Auflegung jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeschäfte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien. Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am als Bewertungstag festgelegten Datum («Bewertungstag») (nach der Definition in Kapitel 8 «Nettvermögenswert») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die

Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Schlusszeit vorgelegt werden.

Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet

Falls ein Zeichnungsantrag nach der Schlusszeit an einem Bankgeschäftstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor der Schlusszeit des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind vom Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanzahl und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die

erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag»), Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Subfonds, der am in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag definierten Datum («Bewertungstag») gemäss der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zur für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Schlusszeit eingehen. Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach der Schlusszeit eingehen, werden am folgenden Bankgeschäftstag behandelt.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAH», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP», die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien erfolgt innerhalb des für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Zeitraums. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Aufwahrung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche

Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zur für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Schlusszeit (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach der Schlusszeit eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie am als Bewertungstag festgelegten Datum («Bewertungstag») (nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert») nach der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode umgetauscht werden.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- a) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- d) wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte des Subfonds nicht sofort und/oder exakt ermittelt werden kann; oder
- e) wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbarer Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder
- f) wenn die Gesellschaft oder ein Subfonds an oder nach dem Datum abgewickelt werden oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds beantragt wird; oder
- g) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, wenn der Verwaltungsrat dies für den Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- h) wenn die Berechnung des Nettovermögenswert eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder

- i) wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutrifft.

vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des luxemburgischen Rechts zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden der Gesellschaft und anderen im Finanzsektor tätigen Akteuren Verpflichtungen zur Vermeidung der Verwendung ihrer Mittel zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden ihre Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften des luxemburgischen Rechts, unter anderem des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das «Gesetz von 2004»), der Grossherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010 mit näheren Angaben zu gewissen Bestimmungen des Gesetzes von 2004 (die «Verordnung von 2010»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») und der relevanten CSSF-Rundschreiben zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem CSSF-Rundschreiben 18/698 «Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds (IFM) Luxemburger Rechts» («CSSF-Rundschreiben 18/698» sowie alle hier genannten Vorschriften zusammengefasst «Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), sicherstellen.

Gemäss den Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um ihrer Sorgfaltpflicht im Hinblick auf die Anleger (einschliesslich der letztendlich wirtschaftlich Berechtigten), ihre Delegierten und das Vermögen der Gesellschaft gemäss ihren jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren nachzukommen, und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Unter anderem schreiben die Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine gründliche Überprüfung der Identität künftiger Anleger vor. In diesem Zusammenhang müssen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. je nach Sachlage die Zentrale Verwaltungsstelle oder sonstige Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre jeder Art, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes künftige Anleger dazu auffordern, ihnen sämtliche nach ihrem eigenen Ermessen zur Durchführung einer solchen Überprüfung notwendigen Informationen, Belege und Dokumente zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche Informationen nach Bedarf anzufordern, um die Identität eines künftigen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Sollte ein künftiger Anleger die Vorlage zur Überprüfung erforderlicher Informationen verzögern oder verweigern, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Anträge abzulehnen, und sind für keinerlei Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftbar. In vergleichbarer Weise können Aktien im Falle einer Emission erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, sobald alle zur Registrierung und Bekämpfung von Geldwäsche erforderlichen Angaben und Dokumente eingereicht worden sind.

Zudem behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft vor, einen Antrag ohne weitere Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden allfällige Geldbeträge oder Guthaben,

soweit zulässig, ohne unnötige Verzögerungen durch Überweisung auf das vom künftigen Anleger angegebene Konto oder auf eigenes Risiko des künftigen Anlegers auf dem Postweg an den künftigen Anleger zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Identität des Anlegers gemäss den Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäss festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft für keinerlei Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftbar.

Darüber hinaus können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. je nach Sachlage die Zentrale Verwaltungsstelle oder sonstige Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre jeder Art, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, im Rahmen der Anforderungen ihrer fortlaufenden Sorgfaltspflicht gemäss den Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Anleger zur Vorlage zusätzlicher oder aktualisierter Ausweisdokumente auffordern, wobei Anleger dazu verpflichtet sind, diese Aufforderung anzunehmen und ihr Folge zu leisten. Sollten Informationen, Belege oder Dokumente nicht ordnungsgemäss bereitgestellt werden, kann das unter anderem (i) die Ablehnung von Zeichnungen, (ii) die Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Gesellschaft oder (iii) die Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen nach sich ziehen. Darüber hinaus können künftige oder bestehende Anleger, die den genannten Bestimmungen nicht nachkommen, nach geltendem Recht, unter anderem nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg, ggf. mit zusätzlichen verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft bzw. je nach Sachlage die Zentrale Verwaltungsstelle oder sonstige Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre jeder Art, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, sind dem Anleger gegenüber für das aus der nicht oder nur unvollständig erfolgten Bereitstellung von Dokumenten durch den Anleger resultierende Ausbleiben oder die Verzögerung der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen in irgendeiner Form haftbar. Darüber hinaus behalten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sich zur Sicherstellung ihrer Einhaltung der Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle Rechte und Rechtsmittel im Rahmen geltenden Rechts vor.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der Wirtschaftlich Endberechtigten («RBE-Gesetz») ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten (nach der Definition in den Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören unter anderem Vor- und Nachname, Nationalität, Wohnsitzland, Wohn- oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung jedes einzelnen wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft. Ferner ist die Gesellschaft unter anderem dazu verpflichtet, (i) diese Informationen bestimmten luxemburgischen staatlichen Behörden (unter anderem der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen luxemburgischen Behörden gemäss RBE-Gesetz) auf deren Anfrage sowie auf begründete Anfrage anderer Akteure des Finanzsektors gemäss den Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen Zentralregister wirtschaftlich Endberechtigter (Registre des Bénéficiaires Effectifs, «RBE») festzuhalten.

Die Gesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter kann allerdings im Einzelfall und nach den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag an den Verwalter des RBE stellen, den Zugang zu den mit ihr/ihm zusammenhängenden Informationen zu beschränken, z. B. in Fällen, in denen ein solcher Zugang ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlich Berechtigten darstellen oder ihn dem Risiko des Betrugs, der Entführung, der Erpressung, der Nötigung, der Belästigung oder Einschüchterung aussetzen würde oder in denen der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder in sonstiger Form geschäftsunfähig ist. Die Entscheidung zur Begrenzung des Zugangs auf das RBE erstreckt sich allerdings nicht auf luxemburgische staatliche Behörden, Kredit- und Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als öffentliche Bedienstete handeln und daher stets Zugang zum RBE haben. In Anbetracht der genannten Vorschriften des RBE-Gesetzes sind alle Personen, die in die Gesellschaft zu investieren wünschen, sowie alle wirtschaftlich Berechtigten einer solchen Person (i) dazu verpflichtet und

stimmen zu, der Gesellschaft und je nach Sachlage der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder deren Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediären jeder Art die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Identifikation, Registrierung und Veröffentlichung wirtschaftlich Berechtigter gemäss RBE-Gesetz (unbeschadet geltender Regeln des Berufs- und Bankgeheimnisses, der Vertraulichkeit oder ähnlicher Regeln oder Vereinbarungen) zu ermöglichen, und (ii) stimmen zu, dass diese Informationen unter anderem den luxemburgischen staatlichen Behörden sowie anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors und, mit gewissen Einschränkungen, der Öffentlichkeit durch das RBE zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem RBE-Gesetz können die Gesellschaft, sofern sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, die erforderlichen Informationen zu sammeln und verfügbar zu machen, sowie wirtschaftlich Berechtigte, die es versäumen, der Gesellschaft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 6» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Ferner bezeichnet der Begriff «nicht zulässige Person» natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen geltende Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstossen oder gegen die Sanktionen verhängt wurden, einschliesslich natürlicher oder juristischer Personen, die auf entsprechenden Listen der Vereinten Nationen, der North Atlantic Treaty Organisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, des U.S. Central Intelligence Agency und des U.S. Internal Revenue Service in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.

Die Gesellschaft nimmt keinerlei Anlagen von oder im Namen von nicht zulässigen Personen an. Der Zeichner garantiert ausdrücklich, dass die geplante Zeichnung von Aktien, ob im eigenen Namen oder, falls zutreffend, als Vertreter, Treuhänder, Bevollmächtigter, Intermediär, Nominee oder in vergleichbarer Funktion im Namen eines wirtschaftlich Berechtigten, nicht für eine nicht zulässige Person durchgeführt wird, und garantiert ferner ausdrücklich, dass der Anleger die Gesellschaft umgehend darüber aufklärt, sobald sich sein Status oder der Status zugrunde liegender wirtschaftlich Berechtigter im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien bezüglich nicht zulässiger Personen ändert.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Berechtigte, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Subfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,

- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU oder dem EWR angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert («Fair Value») veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der betreffenden Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten,

die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstabens h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1 genannt werden, anlegen.

- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamttrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamttrisiko potenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamttrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.

Das Gesamttrisiko potenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für die einzelnen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamttrisiko potenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.

Die VaR-Methode bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamttrisiko potenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der VaR-Methodik berechnete Gesamttrisiko potenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, «CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer

Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds kann höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Jeder Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 Buchstabe f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Körperschaft getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstabens an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Buchstaben a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in entsprechende Derivate in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger

Emittent anzusehen. Ein Subfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) **Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**

- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die in dieser Ziffer 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn die Anlagestrategie des Subfonds vorsieht, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.

- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:

- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Subfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des

Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Subfonds- und Zielfondsebene für Subfonds, die mehr als 10% des Gesamtvermögens in Zielfonds anlegen, ist, sofern zutreffend, in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben.

- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, welches seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft kann für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens;
- b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

- 8) Die Gesellschaft kann weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen luxemburger Vorschriften, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durchführen.

- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.

- 12) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikosteuerung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag zurück. Es besteht das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Währungsgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was grössere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteiisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Geschäfte abschliessen, welche die Subfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen

Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den in jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen

Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barmittel der Gesellschaft und ihrer Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Die Gesellschaft kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure der Gesellschaft gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken wie Derivaten zu verzichten. Möglicherweise stehen diese auch nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR») müssen die Subfonds offenlegen, auf welche Weise Nachhaltigkeitsrisiken (entsprechend der nachfolgenden Definition) in die Anlageentscheidung einbezogen werden und inwiefern sich die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Subfonds auswirken werden.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwand, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch

emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstösse, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet. Darüber hinaus werden Anlageverwalter von Subfonds mit ESG-Anlagestrategie vom CSAM ESG Team bei der Identifikation und dem Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess unterstützt.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Subfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Benchmark betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren können. Bei allen Subfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Allgemein betrachtet wurden akute und chronische physische Risiken sowie neue Kohlenstoffsteuern und Veränderungen des Kundenverhaltens als Risiken von hoher Relevanz identifiziert. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbussen für die Anlagen bedeuten. Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschliesslich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fussabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt «Risikoinformationen» in Kapitel 23 «Subfonds».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Rechtsordnungen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Dritten sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Dritten können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis

und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz von CSAM. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von CSAM ist. Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Subfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Subfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Subfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen grösseren CO₂-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern» entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im

Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in eine andere als die Referenzwährung beeinträchtigen könnten (z. B. einer Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Währung gegenüber der Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmässigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsregeln des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit bedingt wandelbaren Wertpapieren

Bedingt wandelbare Wertpapiere (CoCo-Anleihen) sind vergleichsweise unerprobt. Ihre Emittenten können geplante Ertragszahlungen willkürlich ausfallen lassen oder ändern. Ferner sind CoCo-Anleihen verlustanfälliger als Aktien, bergen das Risiko einer Verlängerung und können äusserst volatil sein.

Eine CoCo-Anleihe kann nicht nur gegenüber anderen Schuldverschreibungen, sondern auch gegenüber Inhabern von Aktien nachrangig sein. Ferner kann sie im Falle einer Abschreibung oder bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses («Trigger») sofort einen Teil oder ihren gesamten Wert einbüßen; der Trigger könnte beispielsweise durch einen Kapitalverlust (Zähler) oder einen Anstieg der risikogewichteten Aktiva (Nenner) aktiviert werden.

Da es sich bei CoCo-Anleihen im Grunde um unbefristete Anleihen handelt, kann die Rückzahlung des Kapitals am oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Kündigungstermin oder nie erfolgen. CoCo-Anleihen bergen unter Umständen auch ein Liquiditätsrisiko und sind womöglich schwer zu bewerten.

Wie sich CoCo-Anleihen unter verschiedenen Marktbedingungen entwickeln, ist nicht bekannt, allerdings besteht das Risiko, dass Schwankungen und Preiseinbrüche auf das gesamte Emittentenspektrum übergreifen und die Anleihen illiquide werden könnten. Das Risiko könnte sich insoweit erhöhen, als CoCo-Anleiheemissionen auf bestimmte Branchen konzentriert und nicht gleichmässig auf viele Branchen verteilt sein können. Überdies könnte sich das Risiko je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswerts noch verstärken.

Im Falle einer Umwandlung in Eigenkapital wäre der Anlageverwalter gezwungen, etwaige neue Eigenkapitalbeteiligungen zu veräussern, wenn die Anlagestrategie des Fonds kein Aktienengagement zulässt, was ein Liquiditätsrisiko nach sich ziehen könnte. CoCo-Anleihen bieten zwar in der Regel attraktive Renditen, eine Bewertung ihres Risikos muss jedoch nicht nur ihr Bonitätsrating (das unterhalb der Kategorie Investment Grade liegen kann), sondern auch andere mit CoCo-Anleihen zusammenhängende Risiken umfassen, so etwa das Risiko einer Umwandlung (wie nachstehend näher beschrieben) und einer Kuponstornierung (wie nachstehend näher beschrieben) sowie das Liquiditätsrisiko. Überdies ist ungewiss, ob die Anleger das Risiko von CoCo-Anleihen richtig eingeschätzt haben, denn ein weitverbreitetes Marktereignis, das Auswirkungen auf CoCo-Anleihen hat, könnte den Gesamtmarkt für CoCo-Anleihen dauerhaft belasten.

Risiko einer Kuponstornierung

Bei einigen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 Capital, AT1-Kapital) stehen die Kuponzahlungen vollends im Ermessen des Emittenten und können jederzeit aus jeglichem Grund für jedweden Zeitraum storniert werden. Während alle Contingent Convertible Instruments (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2)) einer Umwandlung oder Abschreibung unterworfen sind, wenn die emittierende Bank das Trigger-Niveau erreicht, besteht für Anleger bei AT1-Instrumenten ein zusätzliches Risiko in Form einer Kuponstornierung im Falle einer Unternehmensfortführung («Going-Concern»-Szenario). Die Kuponzahlungen bei AT1-Instrumenten stehen vollends im Ermessen des Emittenten und können jederzeit aus jeglichem Grund für jedweden Zeitraum storniert werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen bei Contingent Convertible Instruments des AT1-Kapitals stellt kein Ausfallereignis dar. Stornierte Zahlungen sammeln sich nicht an, sondern werden abgeschrieben. Dadurch erhöht sich die Unsicherheit bezüglich der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich, was zu einer Fehleinschätzung des Risikos führen kann. Da keine Dividenden-Stopper/-Pusher vorhanden sein dürfen, kann es sein, und das stellt vielleicht die grösste Herausforderung für die Anleger dar, dass die Kupons der Inhaber von AT1-Instrumenten storniert werden, obwohl der Emittent Dividenden auf sein hartes Kernkapital und seinen Mitarbeitenden eine variable Vergütung zahlt.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können bei CoCo-Anleihen engagierte Anleger Kapitalverluste erleiden, auch wenn Aktienanleger dies nicht tun. In bestimmten Szenarien erleiden bei CoCo-Anleihen engagierte Anleger vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf CoCo-Anleihen aktiviert wird. Dies widerspricht der üblichen hierarchischen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass zunächst Aktieninhaber einen Verlust erleiden. Dies ist bei CoCo-Anleihen mit niedrigem Trigger unwahrscheinlicher, wenn die Inhaber von Aktien bereits Verluste erlitten haben. Tier-2-CoCo-Anleihen mit hohem Trigger erleiden unter Umständen nicht erst im Insolvenzfall («Gone-Concern»-Szenario), sondern womöglich vor AT1- und Eigenkapitalinstrumenten mit niedrigerem Trigger Verluste.

Anlagen in Optionen

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionen und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Optionen verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Optionen kann die Preisvolatilität der Aktien eines Subfonds, der in Optionen anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist ein Derivatgeschäft besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich für ihre Anlageziele und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteiisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit Linked Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können ausserbörslich gehandelte Derivate («OTC-Derivate») mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen. Dies kann sich nachteilig auf ihre Performance auswirken. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten hat die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäss diesen Kontrakten zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von

der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus. Solche Indizes sind gemäss den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontrakts auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können.

Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein unüblich hohes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Des Weiteren können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von den Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden, und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die

auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs) Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbearbeitet einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentümersbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem grösseren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE»), der People's Bank of China («PBOC») und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder andere zuständige chinesische Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmässig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und

diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen im Vergleich zu OECD-Staaten möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen in Frage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschliesslich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichte machen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit als Fremdwährung kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäss derer frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder

geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschliesslich potenzieller Bestände ausserhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückgehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Massnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geographisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmässig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Massnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang

erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschliesslich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmassnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, grösseren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Ausserdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Mass an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschliesslich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Subfonds auswirken. Der betreffende Subfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und ausserhalb der VRC begeben werden, einschliesslich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten

gedeckt sind. Die Subfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmässig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Subfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Subfonds aus. Der Wert von in den Subfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Subfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Subfonds kann das Vermögen der Subfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Subfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszuzahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die

betreffenden Subfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, «LGFVs») in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Subfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von «Dim Sum»-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die ausserhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der «Dim Sum»-Anleihenmarkt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des «Dim Sum»-Anleihemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Subfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt («OTC»-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für «OTC»-Märkten typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Subfonds Geschäfte abschliessen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Subfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in den CIBM über das CIBM-Programm

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt («CIBM») Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Subfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter geltenden VRC-Vorschriften, unter anderem den für das CIBM-Programm oder für andere relevante VRC-Vorschriften geltenden Richtlinien und Vorschriften, bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Überweisung und Rückführung zugunsten des Subfonds im Sinne des CIBM-Programms kann vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zu denen Anlagekapital im Verhältnis zum erwarteten Investitionsvolumen innerhalb eines von VRC-Regulierungsbehörden bestimmten Zeitrahmens überwiesen werden kann und der Anforderung an die Rückführungsquote in Bezug auf das Verhältnis des RMB zur Fremdwährung, die ursprünglich

in die VRC überwiesen wurde. Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Subfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäß regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien eines Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien eines Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Massnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien der Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten, zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungs- oder Regulierungsstelle erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen

nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Subfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Aktien eines Subfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Subfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäß VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Subfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Subfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Subfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Subfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Subfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Subfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Subfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Subfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Subfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschliesslich für die Zwecke und zugunsten des Subfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Subfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Subfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Subfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich im Namen dieses Subfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Subfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Subfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Subfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Subfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Subfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Subfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und dieser Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Subfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Subfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Subfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Subfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschliesslich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstosses gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäss den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Subfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Subfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschliesslich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Subfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Subfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter oder mindestens einer der Co-Anlageverwalter, sofern zutreffend, hat sich im Namen der betreffenden Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschliesslich anderer Subfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Subfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstösse gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Subfonds

zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Subfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt, oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Subfonds müsste daraufhin seine Positionen veräussern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Subfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Subfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Subfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Subfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschliesslich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Subfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Subfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Subfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Subfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Subfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Subfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Subfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Subfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechslern der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Subfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschliesslich der entsprechenden Durchsetzungsmassnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf

die Körperschaftsteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, «CIT-Gesetz») reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, «DIR») sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Subfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Subfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftsteuer von 25% an. Gilt ein Subfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz («PE») in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftsteuer von 25% an.

Gemäss dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10% auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Subfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftsteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Subfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10% auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäss entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Subfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus, die in diesem Subfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Subfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Subfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich

erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Subfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Subfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Aktien vor dem Beschluss, der Entscheidung oder der Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Subfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Subfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtigkeiten während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Subfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Subfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Subfonds, und Anleger, die ihre Aktien bereits in diesen Subfonds übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20% vor. Gemäss den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10% festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Subfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10%, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Subfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Subfonds Steuerpflichtigkeiten auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftsteuer befreit.

Mehrwertsteuer («MwSt.») und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium («Ministry of Finance», «MOF») und die Steuerbehörde der VRC («State Administration of Taxation», «SAT») das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, «Rundschreiben Nr. 36»), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das «MOF» und die «SAT» das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, «Rundschreiben Nr. 46»). Gemäss «Rundschreiben Nr. 36» und «Rundschreiben Nr. 46» sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der

CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

«Bond Connect» ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der Volksrepublik China («VRC») nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Projekt Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands und wurde von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie HKEx und Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong») errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäss den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschliessende Aufzählung):

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können daher gross sein. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräusserung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Zudem kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht zahlt. Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist auch mit regulatorischen Risiken verbunden. Die relevanten Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die sich potenziell rückwirkend auswirken können. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds

auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise veräussern muss. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge solcher Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Quellensteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Subfonds zurückzuzahlen.

Risiken in Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Moneymarkets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als «Nominee» für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet in der Regel das Konzept eines «Nominee» in derselben Art und Weise wie das Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und ein wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren wird, sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Gesetz des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderswo anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina unterliegt der Subfonds dem Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken könnte.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über das Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm, das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden, (nachstehend gemeinsam das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Shanghai-Hongkong-Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands (Shanghai) und Hongkongs zu vernetzen.

Das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm ist ein ähnliches Wertpapierhandels- und Clearing-System, das SEHK, Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), HKSCC und ChinaClear entwickelt haben, um den beidseitigen Marktzugang zu den Aktienmärkten des chinesischen Festlands (Shenzhen) und Hongkongs zu ermöglichen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern,

über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäss dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte Makler unbeabsichtigt oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder auch gegen gar keine Vergütung (z. B. über eine Abwicklung ohne Gegenwertverrechnung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Verwahrstelle noch die lokale Unterverwahrstelle die Abwicklung einer solchen Veräusserung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, solche Aktien vom betreffenden Makler zurückzuerhalten (z. B. im Falle einer Insolvenz des betreffenden Maklers). Es besteht ferner das Risiko, dass der Makler des Subfonds unbeabsichtigt oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschliesslich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, durch den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel zurückzufordern (z. B. im Falle der Insolvenz des betreffenden Maklers). Des Weiteren darf der Subfonds sein bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenes Konto überziehen, wenn die durch den Subfonds für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Kauf von China-Connect-Wertpapieren zu zahlende Vergütung die auf diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds übersteigt oder auch infolge von nicht ausreichenden oder unangemessenen Verkaufserlösen, die auf ein solches Konto als Vergütung für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Verkauf von China-Connect-Wertpapieren eingezahlt werden; der Subfonds wäre dann verpflichtet, die lokale Unterverwahrstelle für diese Kontokorrentverbindlichkeiten zu entschädigen. Diese Verbindlichkeiten können das Gesamtvermögen des Subfonds überschreiten, einschliesslich der in anderen Märkten (ausserhalb von Hongkong und China) gehaltenen Vermögenswerte.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Shanghai-Hongkong-Stock-Connect-Programms zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programms zählen unter anderem im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltene Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. und alle an der SZSE notierten A-Aktien mit entsprechend an der SEHK notierten H-Aktien, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt.

Zu dem im Rahmen des vorstehend beschriebenen SZHK-Stock-Connect-Programms zulässigen Wertpapieren zählen Aktien, die im Hauptsegment, im KMU-Segment und am ChiNext-Markt der SZSE notiert sind. Sofern nicht anders vom SEHK bestimmt, sind alle Anleger für den Handel mit im

Hauptsegment und KMU-Segment der SZSE notierten A-Aktien zugelassen. Der Handel mit am ChiNext-Markt der SZSE notierten A-Aktien ist jedoch ausschliesslich institutionellen professionellen Anlegern gemäss den in Hongkong geltenden Richtlinien und Vorschriften vorbehalten.

Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer täglichen Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen

Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Handelstag. Die tägliche Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Angaben erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das für den Nordwärtshandel gültige Volumen der täglichen Quote auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten, und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf

den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte Makler unbeabsichtigt oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder auch gegen gar keine Vergütung (z. B. über eine Abwicklung ohne Gegenwertverrechnung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Verwahrstelle noch die lokale Unterverwahrstelle die Abwicklung einer solchen Veräusserung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, solche Aktien vom betreffenden Makler zurückzuerhalten (z. B. im Falle einer Insolvenz des betreffenden Maklers).

Es besteht ferner das Risiko, dass der Makler des Subfonds unbeabsichtigt oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschliesslich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds daraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, durch den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel zurückzufordern (z. B. im Falle der Insolvenz des betreffenden Maklers).

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte der Subfonds möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschliessen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels

Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere

abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen Gegenpartierisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen oder erworbenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht geliefert oder zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Umgekehrt ist es möglich, dass bei einem Zahlungsausfall eine Gegenpartei nicht mehr in der Lage ist, den vereinbarten Preis für ausgeliehene oder erworbene Wertpapiere zu zahlen oder zurückzuerstatten. In solchen Fällen besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Verbundene Unternehmen des UBS-Konzerns, die als Gegenpartei für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auftreten, können sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle hat die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenpartierisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise

nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar

unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Effektenleihe und Repo-Geschäften. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, die insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten bedingt durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds kann sich zu einem späteren Zeitpunkt nach Tätigen seiner Anlagen in einer Situation befinden, in der er in Emittenten engagiert ist, die in einer Region ansässig sind oder dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein und Anlagen in einer solchen Region deshalb möglicherweise erhebliche Verluste erleiden. Ein solcher Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region Geschäftstätigkeiten ausübt oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen gewisse Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die allgemeine Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen.

Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen («stranded assets»), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Die Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung eine grosse Herausforderung darstellen. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen und einzuhalten, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationschäden für den Subfonds oder dessen Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können. Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz nachzuweisen und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d.h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 bzw. in der jeweils gültigen Fassung («**deutsches Investmentsteuergesetz**») stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen

Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) seines Gesamtvermögens in bestimmte, gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzielt Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% bzw. mindestens 25% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «Sanktionen» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der

Aktionäre angemessene Anstrengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der UBS Group (nachstehend gemeinsam die «Fondsparteien») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganztägiger Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert für diesen Bewertungstag am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien dieses Subfonds oder der zugehörigen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen. Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen

Handelstag ein solcher Kurs, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.

- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grundlage des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die erwarteten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstrumentes mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs zu dem Zeitpunkt, an welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage zwölf Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zum jeweils gültigen Mittelkurs in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer zu bewertenden Anlagen (hierzu zählen insbesondere Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufend, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und entsprechende Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und

der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» wird der Nettovermögenswert einer Aktie auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet. Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge Massgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds», im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Neben anderen Möglichkeiten werden beispielsweise die Aktienklassen der entsprechenden Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern gemäss Artikel 174 (2) C des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, mit einem geminderten Steuersatz von 0,01% p. a. des Nettovermögens belegt.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen. Anleger sollten sich deshalb

diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) sämtliche Transaktionskosten sowie alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen und Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- c) Gebühren, welche die Gegenpartei für die Absicherung von Aktienklassen erheben kann (z.B. Mark-up-Gebühren). Die Absicherung der Aktienklassen erfolgt im besten Interesse der Aktionäre und betrifft Aktienklassen, die gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 6» in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgegeben werden.
- d) eine monatliche Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».
- e) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,20% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- f) An die Zentrale Verwaltungsstelle für die tägliche Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie der einzelnen Aktienklassen der jeweiligen Subfonds, die ordnungsgemässe Buchführung der Gesellschaft, die Führung des Aktionärsregisters und die Transferstellendienstleistungen zu entrichtenden Gebühren; die an die Zentrale Verwaltungsstelle zu entrichtenden Gebühren dürfen 0,25% p. a. nicht übersteigen;
- g) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Kuponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- h) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Kapitel nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei diese Gebühren für bestimmte Aktienklassen ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- i) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- j) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- k) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen

Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre angemessenen und dokumentierten Reisekosten und sonstigen Auslagen, Versicherungen (einschliesslich Versicherungen für Verwaltungsräte/Geschäftsführer), an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, sämtliche Kosten und Ausgaben für Middle-Office-Dienstleistungen sowie an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie rechtliche und beratungsbezogene Kosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, vom Subfonds, der liquidiert wird, zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben wird.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmässig auf die einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft begann am 31. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2017.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen der Subfonds mit thesaurierenden Aktien (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 6») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen nach Abzug der allgemeinen Kosten den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten

Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art abzüglich der realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 6»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt in der in Kapitel 5, iii. «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren, und die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 23 «Subfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet.

Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidationserlöse und Rücknahmepreise, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die

Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung ein.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Dienstag des Monats Juni um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Die Einberufungen aller Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschliesslich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres, welches am 31. Dezember 2017 endet, vorliegen. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2017 vorliegen.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter www.credit-suisse.com und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 17 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft

unter dem Namen CSAM Invest Management Company gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 72 925 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospekts CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG gehalten, ein mit der UBS Group verbundenes Unternehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräussern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Die Anlageverwalter für die jeweiligen Subfonds werden in Kapitel 23 «Subfonds» aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger eines solchen Subfonds werden in diesem Fall informiert und der Prospekt entsprechend geändert.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Haftung des Anlageverwalters bleibt davon unberührt, ob Anlageverwaltungsfunktionen und -aufgaben an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegiert wurden.

17. Depotbank

Gemäss dem Depotbankvertrag (der «Depotbankvertrag») ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien («Société en commandite par actions») luxemburgischen Rechts und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank übernimmt ihre Funktionen und Verantwortungen als Verwahrstelle des Fonds gemäss den Bestimmungen des Depotbankvertrags und der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/CE) des Europäischen Parlaments und Rates in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») hinsichtlich Verwahrstellenfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen sowie der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EC in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (gemeinsam das «OGAW-Gesetz») und des CSSF-Rundschreibens 14/587 (in seiner jeweils gültigen Fassung) betreffend die geltenden Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Depotbanken von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen.

Die Depotbank hat

- (a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft auszuführen, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen;
- (d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird, und

- (e) sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank unterhält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die eine Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen vertretbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren für das Management von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren beziehen sich auf Interessenkonflikte, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft auftreten können.

Gemäss den Richtlinien der Depotbank müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, registriert, gemindert und/oder gegebenenfalls vermieden werden. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, muss die Depotbank effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um alle erforderlichen Schritte zur (i) Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären und (ii) Verwaltung und Überwachung solcher Konflikte unternehmen zu können.

Die Depotbank stellt sicher, dass Mitarbeiter in Bezug auf die Interessenkonflikte betreffenden Richtlinien und Verfahren informiert, trainiert und unterrichtet werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten in angemessener Weise getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte wird vom Verwaltungsrat (als Partner der Depotbank) sowie von autorisierten Vertretern der Geschäftsführung der Depotbank und den für Compliance, interne Prüfung und Risikomanagement zuständigen Funktionen der Depotbank beaufsichtigt und überwacht.

Die Depotbank hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu mindern. Dazu zählt die Umsetzung von Richtlinien in Bezug auf Interessenkonflikte, die für die Grösse, Komplexität und die Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien ermitteln die Umstände, die zu Interessenkonflikten führen oder führen können, und enthalten bei der Verwaltung von Interessenkonflikten anzuwendende Verfahren und Massnahmen. Die Depotbank unterhält und überwacht ein Register für Interessenkonflikte. Gemäss den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A und der Gesellschaft fungiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A ebenso als Verwaltungs- und/oder Registrier- und Transferstelle.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A trennt die Aktivitäten in Bezug auf die Depotbanken- sowie Verwaltungs-/Registrier- und Transferstellendienstleistungen in angemessener Weise, einschliesslich Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Depotbankfunktion hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit für Verwaltungs- und Registrier- und Transferstellendienstleistungen getrennt.

Vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und den Bestimmungen des Depotbankvertrags kann die Depotbank die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte, sogenannte Korrespondenzstellen (die «Korrespondenzstellen»), übertragen. Im Hinblick auf die Korrespondenzstellen verfolgt die Depotbank einen Prozess, um den/die jeweils besten Drittanbieter an den jeweiligen Märkten auszuwählen. Die Depotbank geht bei der Auswahl und

Ernennung der jeweiligen Korrespondenzstelle mit der gebotenen Sorgfalt vor, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle das erforderliche Know-how und die Kompetenzen besitzt und aufrechterhält. Die Depotbank hat zudem regelmässig zu beurteilen, ob die Korrespondenzstellen die geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und jede Korrespondenzstelle auf fortlaufender Basis zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Korrespondenzstellen ihren Verpflichtungen weiterhin nachkommen. Die Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzstellen steht unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list> zur Verfügung. Die Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und steht bei der Depotbank auf Anfrage zur Verfügung.

Potenzielle Interessenkonflikte können in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzstellen möglicherweise eine von der Übertragung der Aufbewahrungspflichten getrennte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Depotbank aufbauen oder unterhalten. Bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Korrespondenzstelle auftreten. Ist eine Korrespondenzstelle mit der Depotbank über ihre Gruppenstruktur verbunden, ermittelt die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung (sofern vorhanden) und ergreift alle angemessenen Massnahmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Depotbank erwartet nicht, dass infolge der Übertragung an eine Korrespondenzstelle konkrete Interessenkonflikte auftreten. Die Depotbank benachrichtigt den Verwaltungsrat der Gesellschaft und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über jegliche, auftretende Konflikte.

Bestehen weitere potenzielle Konflikte in Bezug auf die Depotbank, wurden diese gemäss den Richtlinien und Verfahren der Depotbank ermittelt, gemindert und bearbeitet.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrpflichten der Depotbank und den potenziellen Interessenkonflikten können auf Anfrage kostenlos von der Depotbank bezogen werden.

18. Zentrale Verwaltungsstelle

Gemäss der Verwaltungsvereinbarung wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Zentrale Verwaltungsstelle (die «Zentrale Verwaltungsstelle») der Gesellschaft ernannt.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegen unter anderem die tägliche Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie der einzelnen Aktienklassen der jeweiligen Subfonds, die ordnungsgemässe Buchführung der Gesellschaft, die Führung des Aktionärsregisters und die Transferstellendienstleistungen.

Die zuvor genannte Verwaltungsvereinbarung kann jederzeit von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Vereinbarung unter bestimmten Umständen unverzüglich gekündigt werden.

Gemäss einem Registrier- und Transferstellenzusatz zur Verwaltungsvereinbarung mit der Zentralen Verwaltungsstelle hat die Gesellschaft die Zentrale Verwaltungsstelle als ihre Registrier- und Transferstelle (die «Registrier- und Transferstelle») ernannt. Die Registrier- und Transferstelle ist verantwortlich für die Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Aktien, die Verwahrung und Führung des Aktionärsregisters sowie die Umsetzung der vom Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung sowie regulatorischen Bestimmungen vorgeschriebenen Identifikations- und detaillierten Verifizierungsverfahren (sofern zutreffend).

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder einige der Gegenparteien der Gesellschaft sind Teil der UBS Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die UBS Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer an den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft anlegt. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den üblichen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittenten, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person ist, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für finanzielle Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft angelegt haben. Möglicherweise halten verbundene Personen einen relativ grossen Anteil der Aktien der Gesellschaft.

Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen unterliegen den entsprechenden Weisungen zu Eigengeschäften und Interessenkonflikten.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit und zwischen verbundenen Personen;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden,
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Handelt die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft, liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Die Verwaltungsgesellschaft stellt ein hohes Mass an Gründlichkeit bei der Auswahl und kontinuierlichen Überwachung von Anlagen im besten Interesse der Gesellschaft und der Integrität des Marktes sicher. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Richtlinien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie wirksame Regelungen zur Sicherstellung dessen, dass Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Risikolimiten getroffen werden, eingeführt. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter www.credit-suisse.com zur Verfügung.

Faire Behandlung

Anleger können sich am Subfonds beteiligen, indem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Subfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich Rabatte auf Gebühren, die der Aktienklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Auflegungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;

- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, welcher Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung ihres Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäss den CSSF-Rundschreiben 08/356 um 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro und Schweizer Franken oder in einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder

staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;

- Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
- Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-

Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat. Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Absicherungsart	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenpartierisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält Die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Massnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («**Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert**»).

Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Massnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgrösse führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu erschliessen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Massnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt) beinhaltet allgemeine neue Berichterstattungs-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder

Dividenden führen kann («**Withholdable Payments**») und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine «Foreign Financial Institutions»-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein unterliegen gemäss den FACTA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Verzichtserklärungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies in angemessener Weise von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an

einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d.h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen

Zeitraumen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der

Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50% (bzw. mindestens 25%) des Gesamtvermögens des betreffenden Subfonds sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente (gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der geltenden Fassung vom 22. November 2019) anzulegen.

Gemäss § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der geltenden Fassung vom 22. November 2019 sind «**zulässige Eigenkapitalinstrumente**»:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäß nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen. Zur Klarstellung: Sollte die Definition von «zulässigen Eigenkapitalinstrumenten» (§ 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der geltenden Fassung vom 22. November 2019) geändert oder ersetzt werden, ist jeder Verweis auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Verweis auf die geänderte oder neue Definition zu lesen.

Ein «**Investmentfonds**» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
- Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;

es sei denn, er ist gilt als

- REIT gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- Investmentgesellschaft gemäß der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);

- Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder

- Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «**Immobiliengesellschaft**» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäss ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein «**Aktienfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein «**Mischfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 6
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Marc Berryman
Executive Director, UBS Asset Management (UK) Ltd, London
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg
- Petra Borisch
Executive Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Evanthe Savvoulidi
Executive Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer
Independent Director
- Francesca Prym
CEO, UBS Find Management (Luxembourg) S.A.
- Kathrin Isch
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG,
Zürich

Depotbank

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance,
10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

23. Subfonds

Credit Suisse (Lux) China RMB Credit Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, die Rendite des Anleihenmarkts der Volksrepublik China («VRC») zu übertreffen. Dazu legt der Subfonds hauptsächlich in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel von Unternehmen, staatlichen und halbstaatlichen Institutionen mit Hauptsitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in der VRC an, die an den beiden offiziellen Börsen der VRC (die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Securities Exchange) oder am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldtitel»).

Der Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des ChinaBond New Composite, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung sowie als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Der Grossteil des Anleihenengagements des Subfonds wird nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzindex sein oder eine am Referenzindex ausgerichtete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und in grossem Umfang in nicht im Referenzindex enthaltene Wertpapiere investieren, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Masse von jener des Referenzindex abweicht.

Anlagepolitik

Der Subfonds darf unter anderem über das CIBM-Programm und Bond Connect (wie jeweils in Kapitel 7 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Darüber hinaus kann der Subfonds sein Nettovermögen in Emissionen von Unternehmen, Regierungen und quasi-staatlichen Institutionen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in der Region Asien und Asien-Pazifik (einschliesslich unter anderem Indien, der VRC, Südkorea, Thailand, Malaysia, Indonesien, Japan, der Philippinen, Singapur, Hongkong, Australien und Neuseeland) mit oder ohne Währungsabsicherung anlegen. Des Weiteren kann der Subfonds bis zu 30% seines Nettovermögens in auf RMB oder eine andere Währung lautende Wertpapiere investieren, die von Institutionen weltweit (einschliesslich Schwellenländer) ausgegeben wurden.

Das maximale Gesamtexposure in nicht abgesicherte Fremdwährungsengagements ist auf 10% begrenzt.

Der Subfonds legt in festverzinsliche Wertpapiere, Collateralized Debt und Loan Obligations, Vorzugspapiere, Wertpapiere mit Nullkupon, strukturierte Produkte, Mezzanine-Papiere, vorrangige, besicherte variabel und festverzinsliche Schuldtitel, zweit- oder andere nachrangige oder unbesicherte variabel und festverzinsliche Schuldtitel, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente und Einlagen oder sonstige kündbare Einlagen bei Banken sowie Derivate mit ähnlichen Merkmalen an.

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am CIBM-Programm und Bond Connect teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Mindestens einer der Co-Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms und über Bond Connect tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschliesslich der CSSF, genehmigt wurden. Der Subfonds kann direkt in Lokalwährungen anlegen, indem er in auf diese Währung lautende Schuldtitel investiert. Indirekte Anlagen über Derivate wie Non-Deliverable-Forwards (NDF) und andere Devisenderivate, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen, Devisenswaps, Devisenterminkontrakte oder Devisen-Futures, die Exposures gegenüber den Lokalwährungen zur Folge haben, sind ebenfalls zulässig.

Ferner kann der Subfonds sowohl Long- als auch Short-Engagements bei festverzinslichen Wertpapieren eingehen, indem er unter anderem in Swaps (einschliesslich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Index- und Zinsswaps), Optionen, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte und

Optionen auf Futures-Kontrakte, die ein Long- oder Short-Exposure zu anderen Schuldverschreibungen bieten, Credit-Linked Notes, die ein Long- oder Short-Exposure zu anderen Schuldverschreibungen bieten, Exchange-traded Funds oder andere ähnliche Transaktionen anlegt.

Der Subfonds versucht, durch den Einsatz verschiedener Strategien zur Renditeverbesserung, wie Durationssteuerung und Kreditmanagement, einen nachhaltigen Mehrwert zu erwirtschaften. Insbesondere zielt er darauf ab, Zinsanstiege oder -senkungen sowie Erweiterungen oder Verengungen der Credit Spreads zu nutzen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit einer diversifizierten Long-Short-Strategie, in deren Rahmen auch Finanzderivate wie Terminkontrakte (Futures), Swaps, Optionen und Kreditderivate zum Einsatz kommen.

Der Subfonds darf maximal 35% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Warrants anlegen.

Der Subfonds kann bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Zudem können die Subfonds in Schuldtitel im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating) oder solche anlegen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens [\(einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken\)](#) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Subfonds beteiligt sich nicht an Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio

bestehend aus Schuldtiteln von Unternehmen mit Sitz in China anlegen möchten.

Anlageverwalter

Credit Suisse (Singapore) Ltd. und Credit Suisse (Hong Kong) Ltd. wurden zu Co-Anlageverwaltern des Subfonds ernannt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Subfonds verantwortlich. Der Co-Anlageverwalter können einen Anlageberater ernennen, der sie beim Anlageresearch und der Analyse der lokalen VRC-Märkte und -Wertpapiere unterstützt. Die Gebühren für den Anlageberater werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft dazu bevollmächtigten Vertriebsstelle zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingereicht werden.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag vor dem nächstfolgenden Bewertungstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 6» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls die Gesellschaft in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter geltenden VRC-Vorschriften, unter anderem für das CIBM-Programm oder für Bond Connect geltenden Richtlinien und Vorschriften, bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne des Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Überweisung und Rückführung zugunsten des Subfonds im Sinne des CIBM-Programms kann vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zu denen Anlagekapital im Verhältnis zum erwarteten Investitionsvolumen innerhalb eines von VRC-Regulierungsbehörden bestimmten Zeitrahmens überwiesen werden kann und der Anforderung an die Rückführungsquote in Bezug auf das Verhältnis des RMB zur Fremdwährung, die ursprünglich in die VRC überwiesen wurde. Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch den Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen des Subfonds in der VRC werden durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäß regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen des Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien des Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem der Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten des Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z.B., wenn der Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien des Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäss den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Massnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der Volksrepublik China («VRC») anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen

Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Alle Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäss geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Performance Fee¹

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Für die Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der relativen High Water Mark verwendet. Das bedeutet, dass jede Unterperformance der betreffenden Aktienklasse des Subfonds gegenüber dem Referenzindex während eines Performance-Referenzzeitraums von fünf Jahren ausgeglichen werden muss, ehe eine Performance Fee anfällt. Dabei gilt, dass eine Performance Fee während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder während der ersten Jahre der Existenz eines Subfonds anfallen kann, falls die betreffende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde (dies hat dieselbe Auswirkung auf die Handhabung des Referenzzeitraums wie eine Neuauflegung).

Die Performance Fee ist jährlich («Festschreibungszeitraum») zu zahlen (d.h. festgeschrieben). Der Festschreibungszeitraum endet am 31. Dezember (wobei der erste Festschreibungszeitraum möglicherweise länger als 12 Monate andauern kann; er beginnt mit der Auflegung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse und dauert mindestens 12 Monate an).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswertes. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des betreffenden Festschreibungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im

Year	Number of shares	No of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs Reference NAV in %	Benchmark Performance	Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative		Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Crystallization on redemption	Performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments
									HWM	subscription					
Inception	100			100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	-	80,00	-	Redemption above HWM
Year 1 Q2	90	10	10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	8,00	72,00	8,00	Crystallization at FY end 1
Year 1 Q3	100			110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-6,22	-6,22	8,00	73,78	8,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100			105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-6,22	8,00	33,78	41,78	Year End crystallization
End of Year 2	100			110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	41,78	1 year below HWM
End of Year 3	100			104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	41,78	2 years below HWM
End of Year 4	100			105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	41,78	3 years below HWM
End of Year 5	100			108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	41,78	4 years below HWM
End of Year 6	100			111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	41,78	5 years below HWM
End of Year 7	100			112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	41,71	83,49	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100			110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	28,71	112,20	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystallization at FY end 8

Laufe des Festschreibungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben).

Fällt die Nettoperformance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (nach Abzug aller Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. relativer Wert) in demselben Festschreibungszeitraum eine Performance Fee von 20% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, vorausgesetzt, eine solche Differenz überschreitet die Summe allfälliger jährlicher Unterperformances gegenüber dem Referenzindex während des Performance-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren (oder weniger, falls die betreffende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der während des Festschreibungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse. Neue Zeichnungen werden indes nicht berücksichtigt. Somit unterliegen neue Zeichnungen erst dann einer Performance Fee, nachdem sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beigetragen haben. Der Referenzindex des Subfonds ist der ChinaBond New Composite Index. Der ChinaBond New Composite Index wird von ChinaBond Pricing Center Co., Ltd, Shanghai, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der betreffenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die betreffende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die betreffende Aktienklasse des Subfonds den Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des Nettovermögenswerts auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende des Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die betreffende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > \text{Summe der jährlichen Unterperformances gegenüber dem Referenzindex im Performance-Referenzzeitraum von 5 Jahren (oder weniger, falls der Subfonds noch keine 5 Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde)}$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,20 \times [(NAV_t \text{ je Aktienperformance} - (\text{Referenzindex})_t \text{ Performance}] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t$

wobei: NAV_t = aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t$ = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Risikohinweis

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach den Markteinschätzungen keine gute Bonität aufweisen (Non-Investment Grade) und möglicherweise höhere Erträge zusichern als bei vergleichbaren Staatsanleihen, ist eine überdurchschnittliche Volatilität zu erwarten, und selbst der komplette Verlust mancher Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung derartiger Risiken erfolgt allerdings eine eingehende Überwachung der einzelnen Emittenten, zudem sind die Anlagen breit nach Emittenten diversifiziert. Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Convertible Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das CIBM-Programm oder Bond Connect sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger

insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in den CIBM über das CIBM-Programm» und «Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Kontext des allgemeinen Risikomanagement-Prozesses identifiziert und verwaltet und können sich mit der Zeit verändern.

Potenzielle Anleger werden zudem auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» beschriebenen Risiken hingewiesen.

Credit Suisse (Lux) China Advantage Equity Fund

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Offshore Renminbi.

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist ein langfristiges Wachstum, indem hauptsächlich in Unternehmen mit Verflechtung zu der Region Greater China, darunter die Volksrepublik China (VRC), Hongkong, Macau und Taiwan, investiert wird.

Der Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI China A ESG Universal, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung sowie als Basis für die Festlegung der Risiko-beschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Der Grossteil der Aktien des Subfonds, einschliesslich der Gewichtung, wird sich nicht zwangsläufig aus dem Referenzindex ableiten. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Referenzindex enthaltene Wertpapiere anlegen, um konkrete Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Masse von jener des Referenzindex abweichen kann.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen angelegt, die entweder ihren Sitz in der Volksrepublik China (VRC), Hongkong, Macau und Taiwan haben oder an den dortigen Börsen notiert sind.

Der Subfonds kann über das Stock-Connect-Programm in chinesische A-Aktien sowie in chinesische B-Aktien investieren, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen notieren; Gleiches gilt für Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Participatory Notes [P-Notes], Partizipationsscheine usw.), die an anderen Börsen weltweit notiert sind.

Abhängig von den Einschätzungen des Anlageverwalters kann das Portfolio insgesamt sowie auf Ebene der Einzeltitel eine starke Konzentration auf bestimmte Sektoren, Anlagestile kleine Marktkapitalisierungen aufweisen. Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich zu [den oben genannten Sichteinlagen bei Banken](#) kann der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens ([einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken](#)) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, [Liquiditätsfonds und](#) Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit und in allen Währungen begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Zu den Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere zählen unter anderem Obligationen, Notes und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Die Anlagen in Schwellenländeranleihen können bis zu 25% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 20% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen. Bis zu 15% des Nettovermögens des Subfonds können in Anleihen mit einem Rating niedriger als «B-» (Standard & Poor's) oder «B3» (Moody's) oder in Schuldtiteln, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen, angelegt werden.

Der Subfonds darf bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die

eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschliesslich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in solche strukturierten Produkte eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten laut Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 basieren; zudem müssen sie die Vorschriften zur Risikostreuung erfüllen, und die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes muss ausreichend diversifiziert sein.

Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g anlegen. Vorbehaltlich der täglichen Mark-to-Market-Bewertung und der daraus folgenden Anpassungen kann sich der Subfonds in aktiven Währungsallokationen unter Verwendung von Terminkontrakten, Futures, Optionen, CFDs (Contracts for Difference) und Swaps engagieren.

Derivate können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, solange die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Limiten eingehalten werden.

Die Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, müssen den Anforderungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 4 Buchstabe g genügen und werden in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) ausgewählt.

Der Subfonds wird mehr als 50% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft. **Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.**

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Subfonds beteiligt sich nicht an Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Anlegerprofil

Der Subfonds richtet sich speziell an Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien von Unternehmen mit Sitz in China anlegen möchten.

Anlageverwalter

UBS Asset Management (Hong Kong) Limited und UBS Asset Management (Singapore) Limited wurden zu Co-Anlageverwaltern zur gemeinsamen Verwaltung dieses Subfonds ernannt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Subfonds verantwortlich. Die Co-Anlageverwalter können einen Anlageberater ernennen, der sie beim Anlageresearch und der Analyse der lokalen VRC-Märkte und -Wertpapiere unterstützt. Die Gebühren für den Anlageberater werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft dazu bevollmächtigten Vertriebsstelle zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, bis 15:00 Uhr (Mitteluropäische Zeit) eingereicht werden.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15:00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der Volksrepublik China («VRC») keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee²

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche täglich auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswing NAV») vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird («Berechnungstag»).

Für die Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der relativen High Water Mark verwendet. Das bedeutet, dass jede Unterperformance der betreffenden Aktienklasse des Subfonds gegenüber dem Referenzindex während eines Performance-Referenzzeitraums von fünf Jahren ausgeglichen werden muss, ehe eine Performance Fee anfällt. Dabei gilt, dass eine Performance Fee während des Referenzzeitraums von fünf Jahren und/oder während der ersten Jahre der Existenz eines Subfonds anfallen kann, falls die betreffende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde (dies hat dieselbe Auswirkung auf die Handhabung der Referenzperiode wie eine Neuauflage).

Die Performance Fee ist jährlich («Festschreibungszeitraum») zu zahlen (d. h. festgeschrieben). Der Festschreibungszeitraum endet am 31. Dezember (wobei der erste Festschreibungszeitraum möglicherweise länger als 12 Monate andauern kann; er beginnt mit der Auflage des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse und dauert mindestens 12 Monate an).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswertes. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des betreffenden Festschreibungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Festschreibungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben).

Fällt die Nettoperformance des unangepassten Nettovermögenswertes einer Aktienklasse (nach Abzug aller Kosten) am Bewertungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzindex (d. h. relativer Wert) in demselben Festschreibungszeitraum eine Performance Fee von 20% für alle Aktienklassen (gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet, vorausgesetzt, eine solche Differenz überschreitet die Summe allfälliger jährlicher Unterperformances gegenüber dem Referenzindex während des Performance-Referenzzeitraums von bis zu fünf Jahren (oder weniger, falls die betreffende Aktienklasse des Subfonds noch keine fünf Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde). Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der während des Festschreibungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse. Neue Zeichnungen werden indes nicht berücksichtigt. Somit unterliegen neue Zeichnungen erst dann einer Performance Fee, nachdem sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beigetragen haben. Der Referenzindex des Subfonds ist der MSCI China A ESG Universal Index. Der MSCI China A ESG Universal Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der betreffenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die betreffende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die betreffende Aktienklasse des Subfonds den Referenzindex seit dem

vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die relative High Water Mark am Tag der nächsten Berechnung des Nettovermögenswertes auf den unangepassten Nettovermögenswert am Ende des Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt («Carry-Forward-Bedingungen»).

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die betreffende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > 0$$

und

$$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzindex})_t > \text{Summe der jährlichen Unterperformance gegenüber dem Referenzindex im Performance-Referenzzeitraum von 5 Jahren (oder weniger, falls der Subfonds noch keine 5 Jahre existiert hat bzw. wenn die High Water Mark zurückgesetzt wurde)}$$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$$0,20 \times ((NAV_t \text{ je Aktie Performance} - (\text{Referenzindex})_t \text{ Performance}) \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t)$$

wobei: NAV_t = aktueller unswing NAV vor Abzug der Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)_t = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Anpassung des Nettovermögenswertes (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Risikohinweis

Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.

2

Year	Number of shares subscribed	No of shares redeemed	NAV/share before perf	Share class Size	Performance NAV vs		Over/Under performance for the period since last crystallization	Conditions met for distribution of performance fee above relative HWM	Cumulated Adjustment on subscription	Cumulated Adjustment on redemption	Cumulated Crystallization on performance fee accrual	Cumulated Performance fee charged	Comments	
					Reference NAV in %	Benchmark Performance								
Inception	100		100,00	10.000	0,00%	0,00%	-	N/A						
Year 1 Q1	100		110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	-	80,00	-	Redemption above HWM	
Year 1 Q2	90	10	110,00	9.900,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-	8,00	72,00	8,00	Crystallization at FY end 1	
Year 1 Q3	100	10	110,00	11.000,00	10,00%	6,00%	4,00%	YES	-6,22	-6,22	8,00	73,78	8,00	Neutralization of Subscription above HWM
End of Year 1	100		105,00	10.500,00	5,00%	3,00%	2,00%	YES	-	-6,22	8,00	33,78	41,78	Year End crystallization
End of Year 2	100		110,00	11.000,00	4,76%	7,00%	-2,24%	NO	-	-	-	-	41,78	1 year below HWM
End of Year 3	100		104,00	10.400,00	-0,95%	8,07%	-9,02%	NO	-	-	-	-	41,78	2 years below HWM
End of Year 4	100		105,20	10.520,00	0,19%	9,15%	-8,96%	NO	-	-	-	-	41,78	3 years below HWM
End of Year 5	100		108,63	10.862,78	3,45%	14,61%	-11,15%	NO	-	-	-	-	41,78	4 years below HWM
End of Year 6	100		111,54	11.153,74	6,23%	22,63%	-16,40%	NO	-	-	-	-	41,78	5 years below HWM
End of Year 7	100		112,51	11.250,73	0,87%	-1,00%	1,87%	YES	-	-	-	41,71	83,49	1st year after HWM reset above HWM ie crystallization
End of Year 8	100		110,57	11.056,75	-1,72%	-3,00%	1,28%	YES	-	-	-	28,71	112,20	Negative performance higher than the negative performance of the benchmark; crystallization at FY end 8

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das Stock-Connect-Programm sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Allgemein betrachtet wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern, Risiken in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten sowie Veränderungen des Kundenverhaltens als Risiken von hoher Relevanz identifiziert. Diese Risiken können das Ausfallrisiko von Anlagen unter Umständen allgemein vergrössern. Die zentralen Nachhaltigkeitsrisiken können sich in Zukunft verändern.

Potenzielle Anleger werden zudem auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» beschriebenen Risiken hingewiesen.

24 SFDR-Anhang

[Credit Suisse \(Lux\) China Advantage Equity Fund \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) China Advantage Equity Fund
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100THRGTFH9XVBV90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt ein verstärktes Engagement in Investitionen mit einem besseren ESG-Profil und weniger ESG-Kontroversen im Verlauf des Investitionszyklus (ESG-Integration).
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch Stimmrechtsvertretung («Proxy Voting») und die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Subfonds ist ein langfristiges Wachstum, indem hauptsächlich in Unternehmen mit Verflechtung zu der Region Greater China, darunter die Volksrepublik China (VRC), Hongkong, Macau und Taiwan, investiert wird.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich zunächst an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von Unternehmen innerhalb einer Branche auswirken. Wesentliche Faktoren werden darüber hinaus auf Grundlage des Sektor- und des geografischen Engagements des Subfonds beurteilt. Als nächstes priorisiert der Anlageverwalter die wesentlichen Faktoren, die anhand des derzeitigen Marktengagements des Subfonds am relevantesten für die nachfolgenden Anlageentscheidungen sind. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren führt der Anlageverwalter Research über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg durch. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen. Die ESG-Daten sind vollständig in die Portfoliomanagementsoftware integriert. Das Team für nachhaltige Anlagen von CSAM kann bei Bedarf für zusätzliche Unterstützung sorgen und den Kontakt zu anderen Anbietern von ESG-Daten herstellen. Das Ergebnis der ESG-Analyse einzelner Wertpapiere ermöglicht es dem Anlageverwalter zusammen mit dem finanziellen Research, Beurteilungen in Bezug auf das ESG-bereinigte Risiko-Ertrags-Verhältnis vorzunehmen. Dies ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Die ESG-Wertpapieranalyse wird regelmässig aktualisiert.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Basierend auf den festgestellten wesentlichen ESG-Faktoren und der ESG-bereinigten Wertpapieranalyse stellt der Anlageverwalter ein Portfolio im Einklang mit dem Anlageprozess und der Anlagepolitik des Subfonds zusammen. Die ESG-bereinigte Wertpapieranalyse wird zusammen mit den Erwägungen zur Portfoliozusammenstellung verwendet, um angemessene Portfoliogewichtungen festzulegen, die das ESG-bereinigte Risiko-Ertrags-Profil der analysierten Wertpapiere widerspiegeln. Sollten die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellten Daten unvollständig sein, können im Rahmen des Research-Prozesses ESG-Fragebögen eingesetzt und potenzielle Nachbesprechungen mit den Unternehmen, in die investiert wird, durchgeführt werden.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter prüft die ESG-Faktoren regelmässig, damit wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren bei den zugrunde liegenden Wertpapieren zeitnah erkannt werden. Zudem wird das Portfolio unter Berücksichtigung von Finanz- und ESG-Kennzahlen regelmässig neu bewertet, um festzustellen, ob Portfoliopositionen erweitert oder reduziert werden sollten.
- **Engagement**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen,

- Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Trägersystemen für konventionelle Waffen oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
 - Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - Bei Direktanlagen die systematische Berücksichtigung des ESG-Profiles der Anlage gemessen beispielsweise durch das ESG-Rating, die Pillar-Scores und ESG-Kontroversen. Weitere Informationen zum ESG-Rating, den Pillar-Scores und ESG-Kontroversen finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Sustainability Indicators»).
 - Die Stimmrechtsausübung gemäss den CSAM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
 - Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen CSAM seine Stimmrechte ausübt, stimmt CSAM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht CSAM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die CSAM im Lauf der Zeit erwartet.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

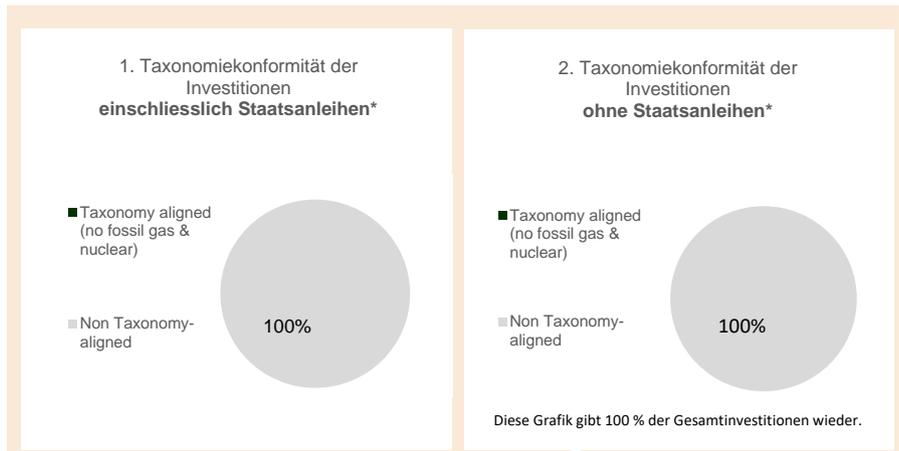
0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

25. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namensaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelkunden in Bezug auf die Aktien ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Aktionäre bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Aktionäre mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Aktionäre sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle der Gesellschaft in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Aktionäre» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien
- Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds
- Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.

Subfonds die nicht in Deutschland registriert sind

Der Subfonds „Credit Suisse (Lux) China Advantage Equity Fund“ ist, effektiv zum 24. Juni 2024 in Deutschland deregistriert worden